

Dienstunfallfürsorge

Inhaltsübersicht	Seite
1. Allgemeines	2
2. Begriff des Dienstunfalls	2
3. Verfahren	2
3.1 Meldung	2
3.2 Anerkennungsverfahren	3
3.3 Übergang von Schadenersatzansprüchen	3
4. Unfallfürsorgeleistungen durch den VM-V	3
4.1 Personenkreis	3
4.2 Unfallfürsorgeleistungen	3

Anmerkung

Diese Hinweise sind nur zur allgemeinen Information bestimmt und enthalten aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit nicht sämtliche Regelungen. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden. Für weitere und individuelle Fragen steht der VM-V gerne zur Verfügung.

1. Allgemeines

Die Unfallfürsorge ist Teil der Beamtenversorgung (§§ 30 bis 46 a LBeamtVG M-V).

Bei Verletzung durch einen Dienstunfall wird der Beamtin oder dem Beamten und ihren oder seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge gewährt. Unfallfürsorge wird auch dem Kind einer Beamtin gewährt, das durch deren Dienstunfall während der Schwangerschaft unmittelbar geschädigt wurde; dies gilt auch, wenn die Schädigung durch besondere Einwirkungen verursacht worden ist, die generell geeignet sind, bei der Mutter eine Berufskrankheit zu verursachen.

2. Begriff des Dienstunfalls

Ein Dienstunfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist. Zum Dienst gehören auch

- Dienstreisen, Dienstgänge und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort
- die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen
- Nebentätigkeiten im öffentlichen oder ihm gleichstehenden Dienst, zu deren Übernahme die Beamtin oder der Beamte nach dem LBG M-V verpflichtet ist oder Tätigkeiten, deren Wahrnehmung von ihr oder ihm im Zusammenhang mit den Dienstgeschäften erwartet wird, sofern die Beamtin oder der Beamte hierbei nicht in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert ist.

Als Dienst gilt auch das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle. Der Zusammenhang mit dem Dienst gilt als nicht unterbrochen, wenn die Beamtin oder der Beamte von dem unmittelbaren Weg zwischen der Wohnung und der Dienststelle in vertretbarem Umfang abweicht, weil ihr oder sein dem Grunde nach kindergeldberechtigendes Kind, das mit ihr oder ihm in einem Haushalt lebt, wegen ihrer oder seiner oder des Ehegatten beruflichen Tätigkeit fremder Obhut anvertraut wird oder weil sie oder er mit anderen berufstätigen oder in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personen auf dem Weg nach und von der Dienststelle an einer Fahrgemeinschaft teilnimmt.

Eine Berufskrankheit nach der Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung gilt in der Regel als Dienstunfall.

Unfallfürsorge kann auch einer Beamtin oder einem Beamten gewährt werden, die oder der zur Wahrnehmung einer Tätigkeit, die öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient, beurlaubt worden ist und in Ausübung oder infolge dieser Tätigkeit einen Körperschaden erleidet.

Unfallfürsorge wird nicht gewährt, wenn die oder der Verletzte den Dienstunfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Hat die oder der Verletzte eine die Heilbehandlung betreffende Anordnung ohne gesetzlichen oder sonstigen wichtigen Grund nicht befolgt und wird dadurch ihre oder seine Dienst- oder Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflusst, so kann die Unfallfürsorge insoweit versagt werden (§ 44 Abs. 1 und 2 LBeamtVG M-V).

3. Verfahren

3.1 Meldung

Unfälle, aus denen Ansprüche auf Unfallfürsorge entstehen können, hat die oder der Verletzte innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach Eintritt des Unfalls bei seinem Dienstvorgesetzten zu melden. Der Anspruch auf Unfallfürsorge für das Kind einer Beamtin, das durch deren Dienstunfall während der Schwangerschaft unmittelbar geschädigt wurde, ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren vom Tag der Geburt an von den Sorgeberechtigten geltend zu machen.

Nach Ablauf der Ausschlussfrist wird Unfallfürsorge nur gewährt, wenn seit dem Unfall noch nicht zehn Jahre vergangen sind und gleichzeitig glaubhaft gemacht wird, dass mit der Möglichkeit einer den Anspruch auf Unfallfürsorge begründenden Folge des Unfalls nicht habe gerechnet werden können oder dass die oder der Berechtigte durch außerhalb ihres oder seinem Willens liegende Umstände gehindert worden ist, den Unfall zu melden. Die Meldung muss, nachdem mit der Möglichkeit einer den Anspruch auf Unfallfürsorge begründenden Folge des Unfalls gerechnet werden konnte oder das Hindernis für die Meldung weggefallen ist, innerhalb dreier Monate erfolgen. Die Unfallfürsorge wird in diesen Fällen vom Tage der Meldung an gewährt; zur Vermeidung von Härten kann sie auch von einem früheren Zeitpunkt an gewährt werden (§ 45 Abs. 1 und 2 LBeamtVG M-V).

3.2 Anerkennungsverfahren

Die oder der Dienstvorgesetzte hat jeden Unfall, der ihr oder ihm von Amts wegen oder durch Meldung der Beteiligten bekannt wird, sofort zu untersuchen. Die oberste Dienstbehörde (z. B. bei Gemeinden der Bürgermeister) oder die von ihr bestimmte Stelle entscheidet, ob ein Dienstunfall vorliegt und ob die oder der Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Entscheidung ist der oder dem Verletzten oder den Hinterbliebenen bekanntzugeben.

Anerkannte Dienstunfälle sind vom Mitglied (z. B. der Gemeinde) dem VM-V unter Verwendung des entsprechenden Fragebogens anzuzeigen. Unfallfürsorgeleistungen gewährt der VM-V, wenn er der Anerkennung zustimmt; der VM-V wird die Zustimmung erteilen, soweit die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für einen Dienstunfall vorliegen.

3.3 Übergang von Schadenersatzansprüchen

Wird eine Beamtin oder ein Beamter infolge eines Dienstunfalls körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch, der ihr oder ihm oder ihren oder seinen Angehörigen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit auf den Dienstherrn über, als dieser zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Soweit der VM-V die Unfallfürsorge zu gewähren hat, geht der Anspruch auf ihn über. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil der oder des Verletzten oder ihrer oder seiner Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

Bei privatrechtlich Beschäftigten mit beamtenrechtlicher Versorgungszusage (DO-Angestellte und Inhaber von Anstellungs-/Dienstverträgen) gehen Schadenersatzansprüche nicht im Wege des gesetzlichen Forderungsübergangs auf den Arbeitgeber bzw. den VM-V über, sondern sind im Einzelfall von den Berechtigten entsprechend abzutreten.

4. Unfallfürsorgeleistungen durch den VM-V

4.1 Personenkreis

Der VM-V gewährt Unfallfürsorgeleistungen

- den Bediensteten der Mitglieder, wenn ihnen Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zugesichert ist
- Beamten auf Widerruf und dienstordnungsmäßigen Angestellten im Vorbereitungs- oder Anwärterdienst

4.2 Unfallfürsorgeleistungen

Unfallfürsorgeleistungen haben Vorrang gegenüber der Beihilfe.

Nach Durchführung des Anerkennungsverfahrens kann die oder der Verletzte die unfallbedingten Kosten unter Vorlage der Originalbelege (z. B. Rechnungen, Verordnungen) unmittelbar bei dem VM-V geltend machen.

Anträge auf Erstattung der Heilbehandlungskosten können im Internet unter Dienstunfallfürsorge abgerufen werden.

Die Unfallfürsorge umfasst insbesondere

- a) die Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen
- b) Heilverfahren; dazu gehören u. a. die notwendige
 - ärztliche Behandlung und Krankenhausbehandlung
 - Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln
 - Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln zur Sicherung des Erfolgs der Heilbehandlung oder der Erleichterung der Unfallfolgen
 - Pflege
- c) Unfallausgleich, wenn die oder der Verletzte infolge des Dienstunfalls länger als sechs Monate in ihrer oder seiner Erwerbsfähigkeit wesentlich (Minderung der Erwerbsfähigkeit/Grad der Schädigungsfolgen um mindestens 25 %) beschränkt ist, solange dieser Zustand andauert
- d) Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag sowie Unfall-Hinterbliebenenversorgung
- e) Heilverfahren, Unfallausgleich und Unterhaltsbeitrag bei unmittelbarer Schädigung des Kindes einer Beamtin während der Schwangerschaft durch einen Dienstunfall.

Erstattungen für Sachschäden (Buchst. a) werden nicht von dem VM-V gewährt, sondern vom Dienstherrn.

Erstattungen nach Buchst. b) bis e) erfolgen nur, soweit sie dienstunfallbedingt, notwendig und angemessen sind (§ 1 Abs. 1 Heilverfahrensverordnung). Die Angemessenheit ärztlicher, psychotherapeutischer und zahnärztlicher Aufwendungen richtet sich ausschließlich nach dem Gebührenrahmen der Gebührenordnung für Ärzte, Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und Zahnärzte. Für Leistungen von Heilpraktikern gelten die Höchstbeträge, die für vergleichbare Leistungen nach der Gebührenordnung für Ärzte angemessen sind. Gegebenenfalls sind Höchstbeträge zu beachten.

Aufwendungen für folgende Maßnahmen werden nur erstattet, wenn der VM-V

- den Aufenthalt in einem Kurkrankenhaus/Sanatorium oder für eine Heilkur vor Beginn genehmigt hat
- bei Hilfsmitteln (Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel) und deren Zubehör, soweit die Kosten 600 EUR übersteigen, die Erstattung vorher zugesagt hat.

Im Übrigen ist der Beginn einer Krankenhausbehandlung bei der obersten Dienstbehörde unverzüglich anzuzeigen.